

SATZUNG



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Förderverein „Löwenherz“ der Grundschule Gauerbach“ e. V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen. Sitz des Vereins ist Lingen (Ems).

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Grundschule Gauerbach mit dem Ziel, Schülerinnen und Schüler sowie das Lehrerkollegium zu unterstützen. Hierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Spenden beizutragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Minderjährige können nur mit Zustimmung der gesetzlich Vertretenden Mitglieder des Vereins werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod;
2. durch Austritt; dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, wobei der Austritt nur zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird;
3. durch Ausschluss durch den Vorstand, wobei Vorstandsmitglieder nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden können,
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 12 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Die Entscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zwar durch Zustellung oder Einschreiben mit Rückschein. Gegen die Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 2 Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste turnusmäßig stattfindende Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 21. Lebensjahr an.

Minderjährige Mitglieder können ab Vollendung des 16. Lebensjahrs ihr Stimmrecht ausüben. Insoweit ist die Ausübung des Stimmrechts durch die gesetzlich Vertretenden ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben den festgesetzten Jahresbeitrag bis spätestens zum 15.01. eines jeden Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Beiträge

Von jedem Vereinsmitglied ist der Jahresbeitrag bis spätestens zum 15.01. eines jeden Kalenderjahres zu zahlen. Über die Höhe des Beitrags und evtl. Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung entweder schriftlich oder per Veröffentlichung in der Lingener Tagespost mit einer Frist von mindestens 1 Woche einzuladen sind.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfenden;
2. Entlastung des gesamten Vorstandes;
3. Wahl des neuen Vorstandes.
Der Vorstand wird auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu verfolgen.
Ist durch Ausscheiden oder sonstige Verhinderung ein Vorstandsamt vorübergehend unbesetzt, so ist der restliche Vorstand berechtigt, ein geeignetes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzusetzen.
4. Wahl des Beirates.
Dem Beirat sollen 5 Mitglieder angehören, nämlich jeweils ein Vertretender eines jeden Schuljahrgangs und ein Mitglied des Lehrerkollegiums.
5. Wahl von 2 Kassenprüfenden.
Die Kassenprüfenden dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfenden werden für 1 Jahr gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfenden jeweils einer ausscheiden muss.

6. Die Änderung des Jahresbeitrages;
7. Jede Änderung der Satzung;
8. Entscheidung über die eingereichten Anträge;
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
10. Auflösung des Vereins;
11. Entscheidung über die Beschwerde eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins Gegenstand sind.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführenden und vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden;
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
3. dem/der Schatzmeister*in.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig.

Der Vorstand soll in allen wichtigen Fragen den Beirat konsultieren und dessen Empfehlungen berücksichtigen. In Dringlichkeitsfällen ist der Vorstand von dieser Verfahrensweise entbunden.

Bei Entscheidungen, die Ausgaben von mehr als 1.000,00 DM (511,29 EUR) im Einzelfall zur Folge haben, muss die Zustimmung der einfachen Mehrheit des Beirates zuvor eingeholt werden.

Die Beschränkung der Vertretungsmacht bezieht sich jedoch lediglich auf das ‚Innenverhältnis‘; im ‚Außenverhältnis‘ soll eine Beschränkung der Vertretungsmacht nicht erfolgen.

Der Vorstand soll nach den vorstehenden Grundsätzen die Mitglieder des Beirates mündlich oder schriftlich mit einer Frist von mindestens 1 Woche zu Vorstandssitzungen, die Ausgaben des Vereins im Sinne des Vereinszweckes betreffen, laden.

Zu Vorstandssitzungen ist bei Bedarf durch den/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertretenden, mündlich mit einer Frist von 1 Woche einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse im Vorstand bedürfen der einfachen Mehrheit.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 10 Beirat

Dem Beirat gehören 5 Mitglieder an; nämlich jeweils ein Mitglied möglichst eines jeden Schuljahrgangs und ein Mitglied des Lehrerkollegiums. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur bei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Lingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Tag der Errichtung der Satzung: 12.06.1996

Aktueller Stand der Vereinsregistereintragung: 05.06.2019